

Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit; Erweiterung Fahrrad; Erweiterung Wohnungsinhalt studierende Kinder (Fassung 12/2016)

1. Versicherungsschutz für grobe Fahrlässigkeit 100 %

In Abweichung zu Art. 37 der GHEP verzichtet der Versicherer in den Sparten Feuer, Leitungswasser, Sturm (Haushaltsversicherung: „Elementargefahren“) und Einbruchsdiebstahl im Sinne des Art. 16, Punkt 3.1. und 3.2., bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10 Pkt. 1 der GHEP bzw. § 61 VersVG.

Leistungen für Schadensfälle werden damit bis max. 100 % der vereinbarten Versicherungssumme übernommen.

Bei der Berechnung der Höhe des Gesamtschadens ist eine allfällige Unterversicherung im Sinne des § 56 VersVG jedenfalls zu berücksichtigen, ebenso wie Erstrisikosummen und Sublimits. Vereinbarte Selbstbehalte werden bei sämtlichen Schäden in Abzug gebracht.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit wegen

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (insbes. gemäß Art. 3 GHEP)
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (insbes. gemäß Art. 18, 19 GHEP).

2. Deckungserweiterung Fahrrad auf € 5.000,-

In Abweichung zu Art. 36 der GHEP, Safety Package, Punkt „1. Fahrräder“, sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum sowie gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt € 5.000,- versichert.

3. Deckungserweiterung Wohnungsinhalt studierender Kinder auf 15 %

In Abweichung zu Art. 36 der GHEP, Punkt „Wohnungsinhalt studierender Kinder“, sind Sachen/Gegenstände des Wohnungsinhaltes von studierenden Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die vorübergehend, längstens für die Studiendauer in ständig bewohnte Gebäude innerhalb Europas verbracht werden, bis zu 15 % der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann, versichert.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.